

Handwerk in der Verordnung vom 27. November 1934, in der jetzt ergangenen Anordnung des Reichswirtschaftsministers und in den noch zu erlassenden Satzungen dieser rechtsfähigen Gliederungen abschließend geregelt. Eine Eintragung der neu geschaffenen Verbände in das Vereinsregister findet nicht statt.

Die für die Verbände der gewerblichen Wirtschaft neu geschaffene Rechtsform, die einheitlich für sämtliche selbständigen Gliederungen im organisatorischen Aufbau der Wirtschaft durchgeführt wird, setzt endlich an die Stelle des bisherigen Durcheinanders auch im handwerklichen Fachverbandswesen die dringend gebotene Einheit und Klarheit; es sei in diesem Zusammenhang nur erinnert an das Nebeneinanderbestehen aller verschiedenen Vereine, Fach- und Innungsverbände mit und ohne Rechtsfähigkeit, des öffentlichen und des privaten Rechtes, der Reichsgewerbeordnung, des Landesrechtes, des Gesellschafts- und Vereinsrechtes usw. In der Gliederung der Reichsgruppe Handwerk von oben nach unten (Reichsgruppe, gegebenenfalls Wirtschaftsgruppe, Reichsinnungsverband) bildet somit der Reichsinnungsverband mit seinen ihm kraft Gesetzes unmittelbar angeschlossenen Innungen die unterste organisatorische Einheit, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Zwar können die Reichsinnungsverbände, die übrigens gleichzeitig selbständige Fachgruppen im Sinne der Anordnung vom 27. November 1934 sind, nach Bedarf sogenannte Fachuntergruppen bilden, so z. B. der Reichsinnungsverband des Fleischerhandwerks eine Fachuntergruppe „Großschlächter“. In jedem Falle sind aber diese Fachuntergruppen rechtlich unselbständige Untergliederungen des Reichsinnungsverbandes; es gehören ihnen daher weder die Innungen des durch sie vertretenen Handwerkszweiges unmittelbar an, noch haben sie das Recht einer eigenen Beitragserhebung oder selbständigen Finanzgebarung. Gleiches gilt für die bezirkliche Gliederung des Reichsinnungsverbandes. Es können zwar nach Bedarf für die einzelnen Wirtschaftsbezirke besondere Bezirksstellen, auch für die etwa gebildeten Fachuntergruppen, eingerichtet werden, jedoch fehlt diesen Bezirksstellen ausnahmslos die eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind lediglich Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes. Für die früheren Landes- oder Bezirksfachverbände ist daher jetzt kein Raum mehr. An die Stelle der früher vorgeschriebenen Zugehörigkeit der Handwerkerinnungen zu einem Landesfachverband ist jetzt die unmittelbare Zugehörigkeit zum Reichsinnungsverband getreten, ohne daß es hierzu noch irgendeiner besonderen Rechtshandlung der Innung oder des Verbandes bedarf.

Wie bereits oben erwähnt, treten die Reichsinnungsverbände durch eine entsprechende Anordnung des Reichswirtschaftsministers ins Leben. Was geschieht nun mit den bisherigen Reichs- oder Bezirksfachverbänden, Innungsverbänden usw.? Soweit ein für das Reichsgebiet

bestehender Fachverband auch zukünftig als organisatorische Einheit fortbestehen soll, wird er lediglich als Ganzes in den neu errichteten Reichsinnungsverband überführt und erhält damit praktisch nur die neue Rechtsform, d. h. die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Ein bisheriger Reichsfachverband, der zwar nicht als rechtlich selbständige Einheit, wohl aber etwa als künftige Fachuntergruppe innerhalb eines Reichsinnungsverbandes weiterbestehen soll, wird mit diesem Reichsinnungsverband vereinigt, verschwindet also als bisher selbständige Rechtspersönlichkeit und wird zu einer rechtlich unselbständigen Gliederung in der Einheit des Reichsinnungsverbandes. Sämtliche anderen Fachverbände, vor allem auch die bisherigen Landes- und Bezirksfachverbände, werden entweder gleichfalls mit dem entsprechenden neuen Reichsinnungsverband vereinigt, gehen also in diesem Verband auf, oder sie werden aufgelöst. Die Auflösung eines Verbandes ist vor allem dann geboten, wenn er überschuldet oder mit weitgehenden Verpflichtungen, z. B. langjährigen, der Zahl oder der Gehaltshöhe nach überseht Anstellungsverträgen, Verlagsverträgen usw., belastet ist, deren Übernahme dem neuen Reichsinnungsverband nicht zugemutet werden kann. Wird nämlich ein Verband vereinigt, so geht damit sein Vermögen einschließlich der Schulden auf den anderen Verband über.

Die Überführung oder Vereinigung wird durch den Reichswirtschaftsminister angeordnet, soweit sie von den Verbänden nicht selbst durchgeführt wird. Für die Rechtsänderungen, die auf Grund einer Überführung oder Vereinigung von Verbänden in das Grundbuch oder in andere öffentliche Register eingetragen sind, sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Falls ein Fachverband aufzulösen ist, geschieht dies entweder durch eigene Entschließung des zuständigen Verbandsorgans nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. der Gewerbeordnung, des Vereins- oder Gesellschaftsrechtes usw.) oder aber durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf Grund der ihm hierzu durch das Gesetz vom 27. Februar 1934 erteilten Ermächtigung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift der jetzt ergangenen Anordnung, daß bei Auflösung oder Schließung eines handwerklichen oder überwiegend handwerklichen Innungsverbandes ausschließlich der Leiter der Reichsgruppe Handwerk, der Reichshandwerksmeister, die Abwicklung der Geschäfte, die Begleichung der Schulden und die Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Verwendung des hiernach verbleibenden Reinvermögens regelt; durch diese Regelung werden vor allem die entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 104 m und 104 n Gewerbe-Ordnung gegenstandslos, auch entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind insoweit unwirksam.

(Fortsetzung folgt.)

Wofür bezahlt der Uhrmacher seinen Werbebeitrag?



Der Konkurrenzkampf im Uhrengeschäft wurde in den letzten Jahren immer bedrohlicher für die Fachgeschäfte. Warenhäuser, Versandgeschäfte, Basare mit billiger Schundware gewannen an Boden. Einerseits machte sich eine rapide Abwanderung des Publikums „Fort vom Fachgeschäft“ bemerkbar, und andererseits sank das Qualitätsniveau der Ware, die noch ihren Käufer fand, von Tag zu Tag mehr zugunsten der Schundware. Aber durch Einsatz aller Kräfte mußte es gelingen, den Übelständen Einhalt zu gebieten. Die zusammengefaßten Mittel aller Kollegen

sollten in straffer, zielsicherer Werbung bewirken, daß die Kundschaft dem Fachgeschäft wiedergewonnen wird und das Niveau der umsatzfähigen Ware durch geeignete Aufklärung wieder steigt.

Das Fachzeichen und die Anzeigen in den illustrierten Zeitungen sind bekannt. In der Berliner Illustrierten mit einer Auflage von 1108000 Exemplaren, und dem Illustrierten Beobachter mit 855000 Exemplaren, belegte die Gemeinschaftswerbung in sieben Heften je eine drittel Seite mit einer Anzeige. Ferner wurden von jeder Anzeige 25000 Abdrucke hergestellt, die an alle Kollegen verteilt wurden.